



**Nr. 229**

**Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Monzelfeld im Dekanat Bernkastel und des Kirchengemeindeverbandes Monzelfeld sowie der Pfarreien und der Katholischen Kirchengemeinden Longkamp St. Andreas, Monzelfeld St. Stephanus, Morbach (Gonzerath) St. Antonius d. Einsiedler, Morbach (Haag) St. Kunibert, Morbach (Merscheid) St. Georg, Morbach (Rapperath) St. Wendalinus und Horath St. Bartholomäus und über die Errichtung der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde Am Haardtkopf St. Christophorus**

**Dekret**

**über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Monzelfeld im Dekanat Bernkastel und des Kirchengemeindeverbandes Monzelfeld sowie der Pfarreien und der Katholischen Kirchengemeinden Longkamp St. Andreas, Monzelfeld St. Stephanus, Morbach (Gonzerath) St. Antonius d. Einsiedler, Morbach (Haag) St. Kunibert, Morbach (Merscheid) St. Georg, Morbach (Rapperath) St. Wendalinus und Horath St. Bartholomäus und über die Errichtung der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde Am Haardtkopf St. Christophorus**

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist mehr und mehr deutlich geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen nicht mehr in der Lage sind, den Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit zu verwirklichen. Die bisherigen Lösungsansätze – zunächst die Schaffung von Seelsorgeeinheiten gemäß can. 526 § 1 CIC und dann von Pfarreiengemeinschaften gemäß can. 374 § 2 CIC – versuchten, unter Beibehaltung der historisch gewachsenen Strukturen die Grenzen der einzelnen Pfarreien zu überschreiten, um neue Möglichkeiten für ein pastorales Miteinander in einem größeren Raum zu eröffnen. Doch bei allem Positiven, das dadurch auch möglich wurde, wurden auch die Grenzen dieser Ansätze immer wieder deutlich. Das Beibehalten der historischen Pfarrstruktur richtet den Blick vieler Gläubigen immer wieder auf die eigene Pfarrei und bestärkt deren Erwartung, dass dort alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein soll. Dies ist aber mit den geringer werdenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen so nicht zu leisten.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt auch infolge gesellschaftlicher Veränderungen – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen für die

Pfarreiengemeinschaft Monzelfeld, seit 2009 bestehend aus den sechs Pfarreien Longkamp St. Andreas, Monzelfeld St. Stephanus, Morbach (Gonzerath) St. Antonius d. Einsiedler, Morbach (Haag) St. Kunibert, Morbach (Merscheid) St. Georg und Morbach (Rapperath) St. Wendalinus, machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarreiengemeinschaft im Jahr 2000 noch 4.725, so sind 2020 nur noch 3.952 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 1.029 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so 2019 nur noch 827. Die Zahl der Taufen ging in den letzten zwanzig Jahren von 33 auf 16 zurück.

Die zurückliegende Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hinein zu wirken“ (Abschlussdokument heraus gerufen, Nr. 1). Die jüngste Instruktion der Kleruskongregation spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und zum anderen Seelsorge sich nicht auf die Sakramentenspendung beschränkt, sondern auch andere Formen der Evangelisierung möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, n. 63).

Auf diesem Hintergrund wurde auch in der Pfarrei Horath St. Bartholomäus, die bislang zur Pfarreiengemeinschaft Thalfang gehört hat, in den letzten Jahren intensiv beraten, mit welchen anderen Pfarreien sie zusammengehen könnte bzw. sollte. Dabei spiel-

ten geografische Gründe, aber auch Überlegungen hinsichtlich des Fortbestandes bzw. der Auflösung der Kommune Verbandsgemeinde Thalfang, zu der die zivile Ortsgemeinde Horath gehört, eine wichtige Rolle. Die Gremien der Pfarrei und der verantwortliche Pfarrverwalter haben sich schließlich dafür ausgesprochen, den Zusammenschluss mit der bisherigen Pfarreiengemeinschaft Monzelfeld, an deren Pfarrei Morbach (Haag) St. Kunibert sie angrenzt, zu beantragen und von Anfang an zusammen mit den bisherigen Pfarreien dieser Pfarreiengemeinschaft die neue Pfarrei Am Haardt Kopf St. Christophorus zu bilden.

Der in diesem Sinne nun vorzunehmende Zusammenschluss (Fusion) umfasst daher insgesamt sieben Pfarreien und Kirchengemeinden, nämlich die bisherigen sechs Pfarreien und Kirchengemeinden der Pfarreiengemeinschaft Monzelfeld – Longkamp St. Andreas, Monzelfeld St. Stephanus, Morbach (Gonzerath) St. Antonius d. Einsiedler, Morbach (Haag) St. Kunibert, Morbach (Merscheid) St. Georg und Morbach (Rapperath) St. Wendalinus – und die Pfarrei und Kirchengemeinde Horath St. Bartholomäus, die aus der Pfarreiengemeinschaft Thalfang ausscheidet.

Trotz der größeren räumlichen Ausdehnung der neuen Pfarrei ist hier dennoch für die meisten Gläubigen ein bereits in den zurückliegenden Jahren gewachsenes Vertrautsein miteinander spürbar. Die Nachbarschaft und die geografische Lage der bisherigen Pfarrei Horath St. Bartholomäus lässt aber auch die begründete Hoffnung zu, dass auch deren Gläubige mit den anderen zu einer neuen Gemeinschaft zusammenwachsen können.

So soll also durch diese Fusion die Gemeinschaft der Gläubigen in der neuen Pfarrei gestärkt werden (vgl. can. 515 § 1 CIC), damit sich in ihr die Vielfalt der Charismen entwickeln kann, die den missionarischen und diakonischen Aufbruch tragen und gestalten sollen. Die Fusion konzentriert die Gremienarbeit, sichert zugleich aber auch die rechtlichen Vertretungsaufgaben der Kirchengemeinde. Vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am pfarrlichen Leben bleiben erhalten oder werden neu eröffnet. Lokale Teams stärken die örtlichen Gemeinschaften.

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarreien und Kirchengemeinden zur Pfarrei bzw. Kirchengemeinde Am Haardt Kopf St. Christophorus, dass der zuständige Pfarrer nur noch Sorge trägt für eine Pfarrei (vgl. can. 526 § 1 CIC). Die dau-

erhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien, die im Hinblick auf die einzelne Pfarrei nur unter Einschränkungen des Gesamtauftrages möglich und daher im Letzten oft genug auch mit diesem unvereinbar ist (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, n. 70; vgl. auch can. 152 CIC), wird so vermieden. In dieser einen Pfarrei kann er seine Hirten-sorge für die Gläubigen in der Ausübung der Dienste des Heiligens, Lehrens und Leitens (vgl. can. 528 und can. 529 CIC) verantwortlich wahrnehmen, unterstützt – soweit möglich und vorhanden – von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC).

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden in Longkamp St. Andreas, Monzelfeld St. Stephanus, Morbach (Gonzerath) St. Antonius d. Einsiedler, Morbach (Haag) St. Kunibert, Morbach (Merscheid) St. Georg und Morbach (Rapperath) St. Wendalinus (Pfarreiengemeinschaft und Kirchengemeindeverband Monzelfeld), der Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde Horath St. Bartholomäus des jeweiligen Pfarrers bzw. Pfarrverwalters sowie des Dechanten des Dekanates Bernkastel und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 122), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 27. November 2019 (KA 2019 Nr. 210) i. V. m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 27. November 2019 (KA 2019 Nr. 210) hiermit wie folgt verordnet:

#### I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Monzelfeld im Dekanat Bernkastel wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 aufgehoben.

#### II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Monzelfeld wird mit Wirkung zum 1. Januar



2022 aufgehoben.

Im Einzelnen gilt:

1. Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes Monzelfeld gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

2. In diesem Sinne gehen auch die Beschäftigungsverhältnisse des Kirchengemeindeverbandes Monzelfeld auf die ihm angeschlossenen Kirchengemeinden über. Die Gemeinschaft der dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden tritt somit in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Beschäftigungsverhältnisse ein. Die weiteren Einzelheiten zum Übergang der Beschäftigungsverhältnisse bestimmen sich nach Abschnitt III Ziffer 9.

### III.

Die Pfarreien und Kirchengemeinden Longkamp St. Andreas, Monzelfeld St. Stephanus, Morbach (Gonzersath) St. Antonius d. Einsiedler, Morbach (Haag) St. Kunibert, Morbach (Merscheid) St. Georg, Morbach (Rapperath) St. Wendalinus und Horath St. Bartholomäus werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2022, nachgängig zur Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes Monzelfeld gemäß Abschnitt II, aufgehoben und zusammengefasst als eine neue Pfarrei und gleichzeitig als eine neue Kirchengemeinde errichtet.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Pfarrei lautet: Pfarrei Am Haardtkopf St. Christophorus.

2. Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet: Katholische Kirchengemeinde Am Haardtkopf St. Christophorus.

3. Der Pfarrort der Pfarrei ist Monzelfeld. Er ist zugleich Sitz der Kirchengemeinde.

4. Das Gebiet der nach diesem Abschnitt errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der unter diesem Abschnitt aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden, deren Mitglieder von nun an Mitglieder der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde sind.

5. Die Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien verlieren mit der Errichtung der Pfarrei Am Haardtkopf St. Christophorus ihren Rang als Pfarrkirche. Sie werden unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218

CIC) Kirchen in der Pfarrei Am Haardtkopf St. Christophorus. Die Kirchen der errichteten Pfarrei behalten ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.

6. Nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien und unter Beifügung von deren Voten unterbreitet der Pfarrer dem Bischof einen Vorschlag, welche der Kirchen in der Pfarrei zukünftig als Pfarrkirche gelten soll. Es ist dann Sache des Bischofs, unter Berücksichtigung des Vorschlags eine Kirche in der Pfarrei als Pfarrkirche auszuweisen.

7. Der Pfarrer der neuen Pfarrei Am Haardtkopf St. Christophorus legt nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien für die Gemeinschaft ihrer Gläubigen fest, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Sakramente gefeiert werden. Dabei legt er fest, in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenommen werden.

8. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC). Sie tritt damit ebenso in die Rechtsnachfolge der nach Abschnitt II Ziffern 1 und 2 jeweils erworbenen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin des gemäß Abschnitt II aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes.

9. Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbenene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als bisheriger Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtzeitig vor dem Übergang in Textform zu

unterrichten über:

- den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur neuen Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretung im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung gemäß dieses Dekrets ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

10. Die in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.

11. Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1a Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG) nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.

12. Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (cann. 1300 f. CIC).

13. Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben gewahrt.

#### IV.

Die Räte der aufgehobenen Pfarreien, Kirchengemeinden, Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes werden aufgelöst.

Im Einzelnen gilt:

1. Bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates wird der Pfarrer der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde gemäß § 22 Absatz 1 Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (KVVVG) zum Verwalter bestellt (Bestellung durch den Bischöflichen Generalvikar). Das Amt des Verwalters endet, sobald ein neuer Verwaltungsrat bzw. Kirchengemeinderat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

2. Die Neuwahl zum Pfarrgemeinderat oder Kirchengemeinderat soll am 29. und 30. Januar 2022 bzw. diejenige zum Verwaltungsrat anschließend in der nach den einschlägigen Ordnungen vorgesehenen Zeit durchgeführt werden.

#### V.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

#### VI.

Die Kirchenbücher und Registraturen der bisher bestehenden Pfarreien und Kirchengemeinden werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Die Amtssiegel der ehemals selbständigen Pfarreien, Kirchengemeinden, der Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes sind außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben. Die neu errichtete Pfarrei und Kirchengemeinde führt das jeweilige Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85).

#### VII.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Abschnitt III Ziffer 9 gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 8. Oktober 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie